

Kleine Anfrage

des Abg. Dr. Erik Schweickert FDP/DVP

Verschärfung der weinbaulichen Betriebssituationen durch restriktive Auslegung des Agrarstrukturverbesserungsgesetzes (ASVG) im Enzkreis

Ich frage die Landesregierung:

1. Unter welchen Voraussetzungen ist die Trennung eines Weinbaubetriebs, der zusätzlich Ferienwohnungen vermietet, in die Bereiche Weinbau und Ferienwohnungsvermietung grundsätzlich möglich (unter Nennung von Gründen, wegen denen die Aufteilung in die Bereiche Weinbau und Ferienwohnungen vor dem Hintergrund versagt werden kann, dass die Vermietung von Ferienwohnungen technisch nicht für ein Weinbauunternehmen notwendig ist; bitte auch unter Betrachtung des Falls, dass die Ferienwohnungen zu einem Altenteil gehören)?
2. Inwiefern soll mit dem ASVG verhindert werden, dass im Außenbereich eigenständige gewerbliche Betriebe, wie bspw. die Vermietung von Ferienwohnungen, entstehen (insbesondere unter der Berücksichtigung, dass diese bis auf wenige Meter an den bebauten Ortsteil heranreichen)?
3. Inwiefern ändern sich die Voraussetzungen bzw. wird die Aufteilung anders bewertet, wenn die Aufteilung innerfamiliär erfolgen soll, bspw. um eine Betriebsübergabe vorzunehmen, gleichzeitig jedoch dem bisherigen Betriebsinhaber noch eine Einkommensquelle zu belassen (unter Betrachtung sowohl des Falls, dass ein Altenteil mit einbezogen wird, als auch ohne Einbezug eines Altenteils)?
4. Wie viele Anträge zur Aufteilung von landwirtschaftlichen Betrieben wurden im Enzkreis in den letzten 15 Jahren eingereicht, genehmigt und abgelehnt (bitte unter Angabe, wie viele Anträge sich jeweils rein auf Aufteilungen der Hofstelle, der Agrarflächen oder beides bezogen)?
5. Welche Alternativen zu einer geordneten Übergabe bestehen zu einer Betriebsaufteilung nach ASVG (unter Nennung der jeweiligen Vor- und Nachteile)?
6. Inwiefern ist ihr bekannt, ob das Landratsamt Enzkreis bei der Anwendung des ASVG restriktiver als andere Landkreise vorgeht bzw. welche rechtlichen oder administrativen Gründe insgesamt dazu führen, dass die Regelungen zur Betriebsaufteilung in Baden-Württemberg restriktiver ausfallen als in anderen Bundesländern?
7. Inwiefern ist sie der Ansicht, dass eine restriktive Auslegung des ASVG die wirtschaftliche Situation von Weinbaubetrieben verschärfen kann?
8. Inwiefern hält sie die Landratsämter vor dem Hintergrund aktueller Entwicklungen dazu an, das ASVG möglichst wenig restriktiv auszulegen, insbesondere wenn es um Aufteilungen geht, die technisch nicht die Ausübung der Landwirtschaft betreffen?

9. Welche land- und weinwirtschaftlichen Berufs- beziehungsweise Bauernverbände (insbesondere Landesbauernverband Baden-Württemberg, Badischer Weinbauverband, Weinbauverband Württemberg) wurden bei der Diskussion um die Auslegung des ASVG hinsichtlich der Abgrenzung von Weinbau und Ferienwohnungsvermietung einbezogen, bzw. wie haben sich die Verbände dazu positioniert?
10. In welchen konkreten Fällen war das Landwirtschaftsamt des Enzkreises seit dem Jahr 2000 an Entscheidungen über die Genehmigung oder Ablehnung der Aufteilung von Weinbaubetrieben in die Bereiche Weinbau und Ferienwohnungsvermietung beteiligt (bitte jeweils die Form der Mitwirkung und die erteilte fachliche Empfehlung angeben)?

30.7.2025

Dr. Schweickert FDP/DVP

Begründung

Exemplarische Beispiele zeigen immer wieder, dass große Weinbaubetriebe, die in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten, kaum oder nur schwierig zu retten sind. Gleichzeitig verhindert bzw. erschwert das Agrarstrukturverbesserungsgesetz (ASVG) in Baden-Württemberg Betriebsaufteilungen. Eine restriktive Auslegung des Gesetzes kann so möglicherweise die Krise im Weinbau verschärfen, nach anderer Auffassung gefährden jedoch gerade Aufteilungen die Betriebe.

Insbesondere in Fällen, in denen Weinbaubetriebe zusätzlich Ferienwohnungen vermieten, kommt es deshalb zu Unstimmigkeiten zwischen Behörden und Betriebsinhabern im Enzkreis. Es stellen sich deshalb Fragen dazu, wie die Landesregierung dies bewertet und wie den Wünschen der Betriebe im Rahmen des ASVG nachgekommen werden kann.